

Gesellschaft der Freunde des Dessau – Wörlitzer Gartenreiches e. V.

Satzung

(in der Fassung vom 04.09.2021)

§ 1

Name, Rechtsstatus und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft der Freunde des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches e. V.“ und ist unter der Nummer VR 34480 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Oranienbaum – Wörlitz / Historischer Gasthof „Zum Eichenkranz“.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft im Land Sachsen-Anhalt fördert den Erhalt und die Bekanntmachung der Anlagen des Dessau-Wörlitzer Gartenreichs. Die kulturelle, wissenschaftliche und historische Bedeutung der Dessau-Wörlitzer Anlagen und ihr vielfältiger Wert als UNESCO WELTERBE sollen vor Ort, überregional und international der Öffentlichkeit lebendig und anschaulich vermittelt werden.
- (2) Die Gesellschaft erbringt zu diesem Zweck primär Leistungen ideeller Art sowie Sachleistungen. Sie führt dabei eigene Projekte und Veranstaltungen durch und unterstützt darüber hin- aus in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz die Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung von Kunstwerken und baulichen sowie gärtnerischen Denkmälern. Sie fördert die wissenschaftliche Erforschung und mediale Vermittlung der außerordentlichen Bedeutung der Anlagen und des im Dessau-Wörlitzer Gartenreich verkörperten Reformwerkes der Aufklärung.
- (3) Als Erbbauberechtigte des Kulturdenkmals „Historischer Gasthof „Zum Eichenkranz““ hat die Gesellschaft die vertragliche Verpflichtung, das Denkmal als kulturhistorisches Erbe zu erhalten und als zentrales Objekt des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Erhalt des historischen Gasthofes "Eichenkranz" bedingt im Rahmen der Vermögensverwaltung die Nutzung der Räume für Ausstellungen mit Bezug zum Gartenreich sowie die Durchführung von eigenen und Gast-Veranstaltungen mit kulturell-künstlerischem und pädagogischem Bildungsanspruch. Die Gesellschaft ist bemüht, in eigener Verantwortung die finanziellen Grundlagen für den Erhalt und die Nutzung des Kulturdenkmals sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es dürfen keine Personen oder Institutionen durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für einzelne Vorstandsmitglieder und Beauftragte im Sinne § 9 Abs. 12 beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Er hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen einen besonderen Beitrag, der in der Beitragssatzung (§ 4) festgelegt ist.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein in anderer Weise schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung; der Beschluss ist zu begründen. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Das Mitglied kann gegen den Beschluss binnen Monatsfrist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Betätigung der Mitglieder im Verein ist ehrenamtlich. Aufwendungen und Auslagen mit Satzungsbezug und/oder im Rahmen der Vermögensverwaltung unterliegen der Nachweis- und Erstattungspflicht. Sie bedingen formal die Freizeichnung durch die Geschäftsführung und/oder durch den Vorstand. Notwendige Auslagen für vereinsamtliche Tätigkeit können ersetzt werden.

§ 5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 6 Vereinsmittel

- (1) Die Gesellschaft beschafft die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Sie ist berechtigt, Zuwendungen und Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in einer Beitragsordnung beschlossen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März jeden Jahres fällig. Mitglieder, die bis zum 30. Juni beitreten, zahlen den vollen Mitgliederbeitrag, die danach beitreten, für das Jahr des Beitritts den halben Jahresbeitrag. Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 7 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung
 - a. wählt den Vorstand und die Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren,
 - b. nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand,
 - c. beschließt die Satzung und die Beitragsordnung und ihre Änderungen,
 - d. setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest,
 - e. entscheidet über den Einspruch von Mitgliedern, deren Ausschluss der Vorstand beschlossen hat,
 - f. und beschließt über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf einen schriftlichen Antrag statt, der von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterzeichnet ist. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung). Ferner ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 1/20 der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Regionale Mitgliedertreffen werden ausschließlich als Präsenzveranstaltungen durchgeführt und richten sich an die Mitglieder, die im Dessau-Wörlitzer Gartenreich und dessen näherer Umgebung wohnen; sie sollen einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen werden und dienen allein dem Informationsaustausch zwischen Mitgliedern und Vorstand. Die Treffen werden, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

- (3) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören mindestens
 - a. der Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. der Kassenbericht der/des Schatzmeisterin/s,
 - c. der Bericht der Kassenprüfer und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von 3 Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Vorbehaltlich Absatz (5) werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Weiterhin muss das Protokoll den Ort, Datum und die Tagesordnung enthalten (bei Online-Mitgliederversammlungen entfällt die Angabe des Ortes). Mit der Unterschriftleistung gelten die in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse als beurkundet. In der nächsten Mitgliederversammlung wird das Protokoll genehmigt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, bis zu vier Stellvertretern/innen, der/dem Geschäftsführer/in, der/dem Schriftführer/in, der/dem bis zu acht Beisitzern und der/dem Direktor/in der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz kraft ihres/seines Amtes (soweit diese/r nicht dem Vorstand in einer der vorstehenden Positionen angehört) zusammen. Der/dem Direktor/in der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz steht es frei, sich im Einzelfall von einer Abteilungsleitung der Kulturstiftung im Vorstand vertreten zu lassen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der/des Vorsitzenden oder einzelner Mitglieder mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht mindestens 10 % der Erschienenen und wahlberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung (§ 8) eine geheime Wahl beantragen. Scheiden während der laufenden 3-Jahres-Periode Vorstandsmitglieder aus und werden neue Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet die Amtsperiode der nachgewählten Mitglieder mit der des gesamten Vorstandes.
- (3) Ist bei einer Wahl nur eine Person zu wählen, und ist nur ein/e Bewerber/in vorhanden, erfolgt die Wahl in Form der Beschlussfassung. Sind mehrere Bewerber vorhanden, ist entsprechend § 9 Absatz 2 abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl zwischen den betroffenen Bewerbern und bei erneuter Stimmgleichheit das Los.
- (4) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Blockwahl zulässig. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können, oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten im Übrigen die Regelungen zur Beschlussfassung entsprechend Absatz 2.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf dem Wege schriftlicher Abstimmung. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch per Video- oder Telefonschaltung stattfinden. Schriftliche Abstimmungen können per E-Mail erfolgen.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und soweit die Satzung dies vorsieht. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er kann durch Geschäftsordnung einzelne Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n und die/den Geschäftsführer/in delegieren.

- (6) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Mit gleicher Frist ist die Zustimmung für die Durchführung von Sitzungen per Video- oder Telefonschaltung einzuholen. Bei schriftlichen Abstimmungen per E-Mail ist eine Frist von zwei Wochen zu gewähren.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend bzw. bei Video- oder Telefonschaltungen zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden/zugeschalteten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Die/Der Vorsitzende kann bei unaufschiebbaren Angelegenheiten auch zusammen mit der/dem Geschäftsführer/in entscheiden und unterrichtet hierüber unverzüglich per E-Mail, jedoch spätestens in der nächsten Sitzung den Vorstand.
- (9) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den Vorsitzende/n alleine gemeinsam mit einer Person aus dem Kreis der vier Stellvertreter, der/des Geschäftsführerin/s, der/des Schriftführerin/s und der/des Schatzmeisterin/s. Die in vorgenanntem Satz genannten Personen sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind nicht vertretungsberechtigt.
- (10) Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft führt die/der Geschäftsführer/in durch. Sie/Er unterrichtet darüber den Vorstand in seinen Sitzungen und die/den Vorsitzende/n auch außerhalb der Vorstandssitzungen. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere das Eingehen von Verbindlichkeiten und Zahlungsvorgänge bis zur Höhe von 5.000,00 €. Darüber hinausgehende Geschäfte bedingen der Zustimmung und Mitzeichnung des Schatzmeisters (Vieraugenprinzip). Die Geschäftsführung beinhaltet Tätigkeiten, die zeitlich, inhaltlich und örtlich, der Tiefe und Breite nach nicht näher bestimmt werden können. Der Aufwand dieser Tätigkeiten wird monatlich vergütet. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand.
- (11) Ein/e aus dem Vorstand ausscheidende/r Vorsitzende/r kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen als Ehrenvorsitzende/r gewählt werden, wenn sie/er sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie/Er hat im Vorstand Sitz und beratende Stimme.
- (12) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung neben dem Vorstand besondere Vertreter für gewisse, näher zu bestimmende Geschäfte (Beauftragte) bestellen. Die Vertretungsvollmacht einer/s solchen Vertreterin/s erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr/ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Beauftragte sind als Gäste zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Gesellschaft werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied der Gesellschaft insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen der Gesellschaft, allen Mitarbeitern oder sonst für die Gesellschaft Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Gesellschaft hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 11 Kuratorium

Der Vorstand beruft Persönlichkeiten, deren Wirken in besonderer Weise mit dem Dessau- Wörlitzer Gartenreich verbunden ist, in ein Kuratorium, das die Tätigkeit der Gesellschaft in geeigneter Weise unterstützt. Das Kuratorium, das den Vorstand in den Vereinszweck betreffenden Fragen berät, versteht sich darüber hinaus als „Botschafter“ des Dessau-Wörlitzer Gartenreiches in der internationalen Öffentlichkeit. Soweit das Kuratorium eine/n Vorsitzende/n bestimmt hat, ist diese/r als Gast zu den Vorstandssitzungen einzuladen, soweit er/sie nicht dem Vorstand in einer der in § 9 Abs. 1 genannten Positionen angehört.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss beim Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die „Kulturstiftung Dessau-Wörlitz“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Wirksamwerden

Diese Satzung wird am Tag nach der Beschlussfassung wirksam.

Die vorliegende Fassung mit den Änderungen der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9 10 und 11 wurde am 04.09.2021 von der 28. Jahreshauptversammlung beschlossen.